Aktenzeichen: 6 C 285/14



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit	
schäftsführer - Klägerin -	GmbH, vertreten durch d. Ge-
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Dr.	
gegen	
- Beklagter -	
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Höfle & Sauer , Kaiserring 38, 68161 Mannhei	m, Gz.: 3058/15-as
wegen Forderung	
hat das Amtsgericht Mannheim	
durch den Richter am Amtsgericht am 16.10.2015 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11 für Recht erkannt:	1.09.2015

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Klägerpartei trägt die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme derjenigen Kosten, die

mit dem Erlass des Versäumnisurteils vom 13.03.2015 verbunden sind.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Klägerpartei bleibt nachgelassen, die Vollstreckung der Beklagtenpartei hinsichtlich der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagtenpartei ihrerseits vorher entsprechende Sicherheitsleistung erbringt.

4. Der Streitwert wird auf 1.911,98 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin ist ein Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH, das auf die Herstellung von Döner-Spießen, -Equipment etc. spezialisiert ist.

Der Beklagte war der Verantwortliche des Restaurants . Der Betrieb wurde zum 31.07.2014 vom Beklagten eingestellt. Gleichzeitig wurde die Betriebsaufgabe der Stadt Mannheim gegenüber zum 15.08.2014 angezeigt.

Die Klägerin trägt vor, dass

der Beklagte am 26.06.2014 bei der Klägerin folgendes bestellt habe: 1) Gyrosgrillgerät Potis GD4 (Propan), 2) Döner-Gyrosmesser X 220 Plus sowie 3) Gasanschlusssatz. Vertragsbestandteil sei auch der Transport gewesen, alles zu einem Gesamtpreis von EUR 1.247,12. Die Ware sei dem Beklagten geliefert worden.

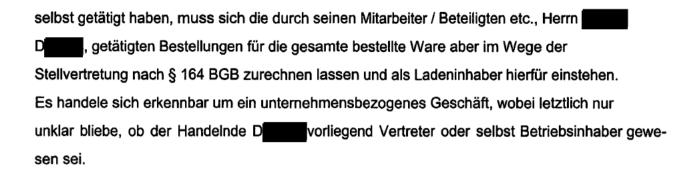
Außerdem habe der Beklagte bei der Klägerin einen 1) Putenhähnchendrehspieß sowie 2) einen Karton Falafel bestellt. Auch bei dieser Bestellung sei die Lieferung zu einem Gesamtpreis von EUR 614,86 vereinbart worden. Die Ware sei dem Beklagten am 30.06.2014 geliefert und durch einen Herrn entgegengenommen und bestätigt worden.

Des Weiteren habe der Beklagte von der Klägerin einen gebrauchten Tiefkühlschrank und eine Schaufel zu einem Mietzins von EUR 50,00 angemietet. Der Tiefkühlschrank sei dem Beklagten am 30.06.2014, die Schaufel am 23.07.2014 geliefert worden.

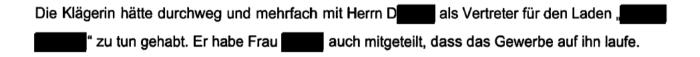
Dem Beklagten sei am 22.09.2014 ein Teilzahlungsvergleich gesendet worden. Diesen habe er jedoch nicht unterschrieben zurückgeschickt.

Der Beklagte habe für die bei der Klägerin getätigten Bestellungen als Inhaber des Gewerbebetriebs einzustehen und sei infolge dessen auch zur Zahlung des Kauf- oder Mietpreises zzgl. Zinsen sowie der vorgerichtlichen Anwaltsvergütung verpflichtet. Es sei eine wirksame Stellvertretung des Beklagten durch Herrn Desse gegeben, wobei sich die Fremdwirkung aus den Umständen iSd. § 164 Abs. 1 S. 2 BGB als Fallgruppe des sog. unternehmensbezogenen Geschäfts ergäbe.

Der Beklagte mag die streitgegenständlichen Bestellungen bei der Klägerin zwar nicht



Herr Danie habe jedenfalls für den Laden die streitgegenständlichen Bestellungen alle getätigt, diese jeweils entgegengenommen und auch die Entgegennahme durch seine Unterschrift entsprechend bestätigt.



Die Klägerpartei beantragt,

die Beklagtenpartei zu verurteilen, an die Klägerin insgesamt 1.911,98 € sowie Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 01.07.2014 zu zahlen. Zudem wird der Beklagte verurteilt, an die Klägerin 10,00 € vorgerichtliche Mahnkosten und 245,00 € vorgerichtliche Anwaltskosten zu zahlen.

Die Beklagtenpartei beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagtenpartei trägt vor,

dass der Beklagte bei der Klägerin die streitgegenständlichen Bestellungen nicht getätigt habe. Entsprechende Verträge seien zwischen den Parteien nicht zustande gekommen.

Die von der Klägerin vorgelegten Unterlagen zu den Bestellvorgängen würden nicht eine einzige Unterschrift, die die Unterschrift des Beklagten darstellt, enthalten. Vielmehr würden die Lieferscheine - nach Vermutung des Beklagten - die Unterschrift eines Herrn

Dieser Herr Dieser habe eine Zeit lang mit dem Kläger darüber verhandelt, das Lokal zu übernehmen. Herr Dieser sei zu keinem Zeitpunkt bevollmächtigt gewesen, für den Beklagten Geschäfte zu tätigen. Er sei auch zu keinem Zeitpunkt bevollmächtigt oder beauftragt gewesen, Be-

6 C 285/14 - Seite 5 -

stellungen vorzunehmen. Bestellungen seien vorliegend auch nie auf Geschäftspapier des Beklagten abgegeben oder dessen Firmenstempel benutzt worden.

Eine Ratenzahlung sei mit dem Beklagten nie besprochen oder verhandelt worden, entsprechende Gespräche müssen ebenfalls mit Herrn Der geführt worden sein.

Dass auch die Klägerin von einem Vertragsschluss mit Herrn Mann Dass ausgegangen sei, ergäbe sich auch zwingend daraus, dass in der als Anlage K 7 vorgelegten Teilzahlungsvereinbarung- welche von der Klägerin entworfen worden sei - nur Herr dass Dass als Schuldner namentlich und mit Anschrift bezeichnet worden sei.

Hieraus ergäbe sich auch, dass die Klägerin nicht mit dem Beklagten vorgerichtlich telefoniert habe sondern vielmehr mit Herrn

Streitentscheidend sei, dass die Klägerin Herrn Der nicht nur aufgrund irgendwelcher äußerer Umstände für den Betriebsinhaber und ihren Vertragspartner gehalten habe, vielmehr habe Herr Delibas diese Tatsache <u>ausdrücklich</u> gegenüber der Klägerin erklärt, was von der Klägerin im Schriftsatz vom 16.04.2015 (Seite 5 unter e) ja selbst sehr deutlich vorgetragen werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze samt Anlagen sowie auf den Inhalt des Beweisbeschlusses vom 07.05.2015 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Beklagte ist nicht passivlegitimiert.

Das Gericht fasst die Ausführungen im Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Klägerpartei vom 16.04.2015 (Seite 5) als schädlicher Vortrag dahingehend auf, dass von einer Willenserklärung des Herrn Der im eigenen Namen auszugehen ist. Diese Feststellung steht einer Verantwortlichkeit der Beklagtenpartei nach den §§ 164 BGB auch unter dem Blickwinkel einer möglicherweise anzunehmenden Rechtscheinshaftung entgegen, da sämtliche Haftungsnormen eine Erklärung im fremden Namen voraussetzen.

Nachdem Herr Die im eigenen Namen aufgetreten ist, kommt eine Vertragsbeziehung zwischen den Parteien des vorliegenden Rechtsstreits nicht in Betracht.

Die Klage war daher vollumgänglich abzuweisen.

Nebenentscheidungen: §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus den §§ 63 Abs. 2 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Mannheim A 1, 1 68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Mannheim Schloss, Westflügel 68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss

6 C 285/14 - Seite 7 -

mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 16.10.2015

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle